

Die geschichtliche Entwicklung des obersten Gerichtshofs in Deutschland

ONO, Shusei

Die vorliegende Abhandlung befasst sich mit der historischen Entwicklung in der deutschen Gerichtsbarkeit, die bis auf die Institutionen des Reichskammergerichts des Heiligen Römischen Reichs und der Oberappellationsgerichte des Deutschen Bundes zurückgeführt werden kann.

Das Heilige Römische Reich, das vom Mittelalter bis 1806 bestand, hatte mit dem Reichskammergericht (dem auf dem Wormser Reichstag 1495 geschaffenen obersten Reichsgericht) und den Reichshofrat (einem von Maximilian I. eingerichteten Gremium) *eine juristische Doppelspitze*. 1815 folgte die Bundesakte des bis 1866 bestehenden Deutschen Bundes, die als einzige Vorgabe anordnete, dass jeder Mitgliedsstaat ein System dreistufiger Instanzen aufweisen musste. Mithin gab es eine Vielzahl von Oberappellationsgerichten. So gab es das Obertribunal für Preußen in Berlin, und mehrere Kleinstaaten mit einer Bevölkerung von unter 300.000 verständigten sich auf die Einrichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofs. Als Beispiele zu nennen sind hier das Oberappellationsgericht der Thüringischen Staaten in Jena oder jenes in Lübeck für die vier Stadtstaaten Frankfurt am Main, Bremen, Hamburg und Lübeck.

Ein Gesetz aus dem Jahr 1869 des Norddeutschen Bundes sollte zum ersten gesamtdeutschen Bundesgerichtshof führen. Das Bundesoberhandelsgericht (BOHG), das nur für Handelsangelegenheiten zuständig war, nahm am 5. August 1870 in Leipzig seine Arbeit auf. Nach der Reichsgründung von 1871 wurde es in das Reichsoberhandelsgericht (ROHG) umbenannt. Zum 1. Oktober 1879 wurde das ROHG das Reichsgericht für alle Zivil- und Strafrechtssachen. Der im Juli 1934 eingerichtete Volksgerichtshof in Berlin war hingegen als ein nationalsozialistisches Sondergericht ein Missbrauchsinstrument. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde die Schließung der deutschen Gerichte durch

Alliierte Proklamation verkündet, und ein einheitliches Revisionsgericht bestand lediglich in der Britischen Besatzungszone. Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 schließt die neuzeitliche Entwicklung des obersten Gerichtshofs in Deutschland mit der Errichtung des Bundesgerichtshofs (BGH) am 1. Oktober 1950.

In der vorliegenden Abhandlung werden auch einige Rechtspraktiker und ihre Rolle in der Entwicklung der Gerichtssysteme untersucht. Die Rolle der Richter wird aus rechtsvergleichender Perspektive untersucht.